

11.07.96

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium
der Finanzen

Haushaltsführung 1996

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 6003 Titel 646 01

**- Erstattung an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen
gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) -**

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 8. Juli 1996

II A 5 - AF 0340 - 2/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

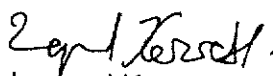
Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, bei Kap. 6003 Tit. 646 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 22.631.000 DM zu leisten. Der Betrag wird innerhalb des Einzelplans 60 im Haushaltsjahr 1996 eingespart.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Der dafür vorgesehene pauschale Erstattungsbetrag bestimmt sich durch die Veränderung des aktuellen Rentenwertes (Ost) im Erstattungszeitraum sowie durch die Veränderungen der Aufwendungen des Bundes für Nachversicherungen und Versorgungen nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131) im Vorjahr. Diese dem Erstattungsbetrag zugrundeliegenden Berechnungswerte sind im Ergebnis deutlich höher ausgefallen als bei der Haushaltsaufstellung angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki